Bavar.
94
d

R

Bavar
94 d

Anleitung

Anleitung

für die

Gemeinde-Vorsteher

und

Gemeinde-Ausschüsse,

dann

für jene Personen,

welche sonstige Gemeinde-Dienste zu versehen haben, wie sie bei der Ausübung ihres Amtes verfahren sollen.

R

Passau.
Druck und Verlag von Ambrosius Ambrosi.

1836.

Wd

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Uebersicht.

A.

Obliegenheiten und Befugnisse der Gemeinde-Vorsteher in Handhabung der Orts- und Feld-Polizei . §. 1 — 127

a) Allgemeine . . . . . . §. 1 — 8

b) Besondere . . . . . . §. 8 — 12

I. In Handhabung der Ortspolizei . §. 8 — 94

Bezüglich

1) auf Erhaltung der öffentl. Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde . §. 8 — 29

2) auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen . . . §. 29 — 40

3) der Verhütung von Unglücksfällen und der Anwendung der erforderl. Rettungsmittel . . . . §. 40 — 54

4) auf die Aufsicht über öffentl. Reinlichkeit, Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen . . . . §. 54 — 58

5) auf die Lebensmittel . . . §. 58 — 62

6) auf die Handhabung der Dienstbotenordnung, und die Aufsicht auf das Gesinde und Sittlichkeit sämmtlicher Gemeindeglieder . . . . . §. 62 — 93

7) Vorsorge a. d. Verlassenschaft Verstorbener . . . . . . §. 93

II. In Handhabung der Feldpolizei . §. 94 — 127

Bezüglich

1) auf die Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen . . . §. 94 — 97

2) auf die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Kultur öder Gründe Obstbaumzucht, Viehzucht rc. §. 97 — 127

B.

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinde-Ausschusses . . . . §. 127 — 150

C.

Verhältnisse des Gemeinde-Vorstehers und des Ausschußes zur vorgesetzten Polizei-Behörde . . . . . §. 150 — 154

D.

Verhältnisse und Obliegenheiten des untergeordneten Dienstpersonals . . . §. 154 — 164

A. Obliegenheiten und Befugnisse der Gemeinde-Vorsteher zur Handhabung der Orts- und Feld-Polizei.

a. Allgemeine.

§. 1. Dem Gemeinde-Vorsteher ist die Handhabung der Orts- und Feld-Polizei anvertraut, d. h. er hat nach Möglichkeit auf Alles wachsam zu seyn, was seiner Gemeinde, oder was in seiner Gemeinde irgend einer Person Nutzen oder Schaden bringen kann, und in den unten näher bezeichneten Grenzen dafür zu sorgen, daß Sicherheit, Friede und Eintracht, Ordnung und Wohlstand befördert, demnach alles verhütet werde, was solche stört.

§. 2. Zu diesem Zwecke liegt es in seiner Pflicht, sich zu bemühen, mit allen örtlichen, häuslichen und persönlichen Verhältnissen in seiner Gemeinde genau bekannt zu werden.

§. 3. Das revidirte Gemeinde-Edikt hat in den §§. 108 bis 116 im Allgemeinen angedeutet, worauf die Gemeinde-Vorsteher vorzügliche Aufmerksamkeit haben sollen.

Alle vorkommenden einzelnen Fälle und Verhältnisse voraussichtlich zu bestimmen, und für solche bestimmte Vorschriften zu ertheilen ist eine

Unmöglichkeit, daher ist auch in §. 134 des revidirten Gemeinde-Edikts geeignete Vorsorge getroffen, damit die Gemeinde-Vorsteher durch die ihnen vorgesetzten Untergerichte Rath und Unterstützung erhalten, und an diese haben sie sich in allen zweifelhaften Fällen zu wenden.

§. 4. Ein Gemeinde-Vorsteher darf nicht glauben, daß er schon seine Pflicht erfüllt habe, wenn er eine schriftliche Anzeige an seine vorgesetzte Polizei-Behörde gemacht hat, er soll auch handeln und persönlich einschreiten.

Einem Gemeinde-Vorsteher, der selbst empfänglich für das Gute ist, überall mit gutem Beispiele vorausgeht, der als ein verständiger guter Hausvater lebt, wird die Erfüllung seiner Pflichten nicht schwer werden. Er wird auch für das Wohl seiner Gemeinde als ein verständiger guter Hausvater sorgen, wirken, rathen, helfen und wo es nöthig ist, ermahnen, warnen, Strafe erwirken.

Bei einem solchen Wirken wird er die Achtung, die Liebe und das Vertrauen des bessern Theils seiner Mitgemeiner erwerben, sich erhalten, und gegen Uebelgesinnte darf er des kräftigsten Schutzes und der wohlwollendsten Unterstützung seiner Vorgesetzten versichert seyn.

§. 5. Der Gemeinde-Vorsteher hat das Recht, in besondern Fällen, wo er solches für nöthig findet, die besondere Mitwirkung und den Beistand eines jeden Gemeindegliedes zur Handhabung der Feld- und Orts-Polizei zu fordern, und diese sind

verbunden, seiner Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten.

(§. 108 des Gemeinde-Edikts und §. 7 des Regulativs vom 24. Sept. 1818 Regierungsbl. S. 1115.)

§. 6. Insbesondere sind die Orts-, Nacht- und Flur-Wächter verbunden, ihm in Handhabung der Orts- und Feldpolizei Beistand zu leisten und seinen Anordnungen zu folgen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich also die Wirksamkeit des Gemeinde-Vorstehers vorzugsweise.

I. In Handhabung der Orts-Polizei.

1) Auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde. (§. 108 bis 110 c. l.);
2) auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindl. Personen. (§. 111 c. l.);
3) auf die Verhütung von Unglücksfällen und die Anwendung der erforderlichen Rettungs-Mittel (§. 111 und 112 c. l.);
4) auf die Aufsicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen (§. 113 Lit. a);
5) auf die Lebensmittel (§. 113, Lit. b. und c.);
6) auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner (c. l. Lit. d.);
7) auf die Vorsorge über die Verlassenschaft Verstorbener (§. 114 c. l.)

II. In Handhabung der Feld-Polizei.

1) Auf die Erhaltung der Flur- u. Markungs-Grenzen (§. 115 c. l.);

2) auf die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Kultur öder Gründe und der Obstbaumzucht ꝛc. (§. 116 c. l.);

3) auf die Beförderung der Viehzucht. (§. 116 c. l.)

b. Besondere.

I. In Handhabung der Orts-Polizei.

1) Bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde.

Polizei-Stunde.

§. 8. Der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß die Polizeistunde strenge einzuhalten und ohne besondere Bewilligung der Polizeibehörde nicht überschritten werde.

Diese ist vom 1. April bis zum letzten Sept. für die Märkte auf die Nachtstunde 11 Uhr, und für das flache Land auf 10 Uhr, dann vom 1. Sept. bis zum letzten März für Märkte auf die Nachtstunde 10 Uhr und für das flache Land auf 9 Uhr festgesetzt.

Wirthe und Gäste, die diese Polizeistunde übertreten, sind der unmittel-

bar vorgesetzten Polizei = Behörde anzuzeigen. (Kreis=Int.=Bl. v. J. 1830, S. 296, Nr. 562.)

Tanzmusiken und öffentliche Aufzüge, für welche eine besondere Erlaubniß der vorgesetzten Polizeibehörde nicht nachgewiesen werden kann, sind zu keiner Zeit zu dulden. Unerlaubte Tanzmusik und öffentliche Aufzüge.

(Kr. Int. Bl. v. J. 1830, S. 295, Nr. 562.)

§. 9. Personen, die durch Schreien und Lärmen die nächtliche Ruhe stören, Nachtschwärmer, sind anzuhalten, und wenn sie zur Gemeinde gehören oder dem Gemeinde=Vorsteher bekannt sind, der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie aber nicht zu der betreffenden Gemeinde gehören und unbekannt sind, der vorgesetzten Polizeibehörde zu überliefern. Können diese Polizeifrevler nicht eingefangen werden, so hat der Gemeinde=Vorsteher über den Vorfall ungesäumt Anzeige an die ihm vorgesetzte Polizeibehörde zu erstatten. Nachtschwärmer

(Verordn. v. 18. Sept. 1788, M. G. S. vom Jahre 1797, S. 522.)

§. 10. Bei Zänkereien oder Raufereien auf der Straße oder in Wirthshäusern hat der Gemeinde=Vorsteher Ordnung und Ruhe herzustellen, und die Partheien mit ihren gegenseitigen Klagen an ihre Obrigkeit zu verweisen. Zänkerei und Rauferei.

Personen, die dem Friedgebote des Gemeinde-Vorstehers nicht gehorchen, oder die sich gegen andere thätige Angriffe erlauben, sind zu verhaften und der dem Gemeinde-Vorsteher vorgesetzten Polizeibehörde zu überliefern.

(§. 108 des revid. Gem.-Edikts und Verordn. vom 22. Febr. 1814, Reggsbl. v. J. 1814, S. 356.)

Widersetzlichkeit, Tumult, Zusammenrottirungen.

§. 11. Widersetzlichkeiten, Tumulte, Zusammenrottirungen hat er durch wohlwollende Ermahnungen beizulegen, zu gleicher Zeit aber Anzeige an die vorgesetzte Polizeibehörde zu machen.

Sollte die Beilegung nicht gelingen, so hat er die Hilfeleistung der nächsten Gendarmerie-Station anzurufen.

(§. 108 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Eigenmächtige Gemeinde Versammlungen.

§. 12. Nur der Gemeinde-Vorsteher ist berechtigt, die Gemeindeglieder zu versammeln, und zwar nur zur Abgabe ihrer Erklärung in den §§. 104 und 105 lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts bezeichneten Fällen, nämlich:

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten;
2) über Regulirung
   a. neuer Gemeinde-Dienste,
   b. neuer Gemeinde-Umlagen;
3) über die Aufnahme eines Paßiv-Kapitals für die Gemeinde;

4) über die Aufnahme neuer Ansiedler;
5) über die jährlich von dem Pfleger zu legende Rechnung im Betreffe der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens.

Würden sich die Gemeindeglieder ohne Ermächtigung des Gemeinde-Vorstehers oder der ihm vorgesetzten Obrigkeit versammeln, so hat er diese Versammlung anzuweisen, ungesäumt auseinanderzugehen; zu gleicher Zeit ist über den Vorfall Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu erstatten und sich der Person desjenigen, der die Versammlung ohne Ermächtigung veranlaßt hat, zu versichern, wenn er nicht als angesessen und gut beleumundet bekannt ist. (§. 100 des rev. Gem.-Edikts.)

§. 13. Heimliche Zusammenkünfte verdächtiger Personen in Häusern oder im Freien, besonders zur Nachtzeit, ihr Zweck mag seyn, welcher er wolle, dürfen vom Gemeinde-Vorsteher nicht geduldet werden. — Er hat, so wie er Kenntniß von dergleichen erhält, seiner vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich und vorsichtige Anzeige zu machen, und nur dann unter Beistand einzelner oder sämmtlicher Gemeindeglieder mit Verhaftung einzuschreiten, wenn Gefahr auf Verzug haftet, sohin ein augenblickliches Einschreiten nothwendig wird. Verdächtige Zusammenkünfte.

Verhütung von Verbrechen.

§. 14. Der Gemeinde-Vorsteher soll überhaupt alle Mittel anwenden, Verbrechen zu verhüten, zu erschweren und schon in den ersten Versuchen zu unterdrücken, und zu gleichem Zwecke seine Wahrnehmungen der nächsten Gendarmerie-Station mittheilen.

§. 15. Die Gemeindeglieder sind anzuhalten, ihre Thüren und überhaupt ihr Eigenthum zur Nachtzeit, und wenn sie sich vom Hause entfernen auch bei Tag, gehörig zu verschließen, und Leitern so wie andere Werkzeuge, welche zu Einbrüchen und dergleichen mißbraucht werden können, von der Straße oder sonst zugänglichen Orten zu entfernen und wohl zu verwahren, die Leinwand auf der Bleiche aber gehörig bewachen zu lassen.

Wer die Ermahnungen und Warnungen des Gemeinde-Vorstehers nicht beachtet, ist dem Gemeinde-Ausschuße zur Bestrafung bekannt zu geben.

Verbotene Waffen.

§. 16. Verbotene Waffen, z. B. Stockflinten, Abschraubstutzen, Raufeisen und Raufstöcke, Stoß- oder Schlagringe, Degenstöcke, Raufmesser, Stillete und Dolche hat der Gemeinde-Vorsteher wegzunehmen, wenn er dergleichen bei jungen Burschen in seiner Gemeinde bemerkt.

Sie sind mit Anzeige über die Personen, die dergleichen in Besitz hatten, oder

verfertigt haben, der vorgesetzten Polizei-Behörde einzuliefern.

(Verordn. vom 22. Februar 1814, Reggsbl. S. 356.)

§. 17. Personen, welche durch ihr Benehmen den Verdacht erregen, daß sie öffentliche Ruhestörung oder ein Verbrechen oder Vergehen beabsichtigen, solche, welche durch Reden oder Handlungen hierzu auffordern, hat der Gemeinde-Vorsteher zu verhaften und der vorgesetzten Polizeibehörde durch verläßige Gemeinde-Angehörige einliefern zu lassen. Verdächtige Personen.

Zur gleichen Einlieferung hat der Gemeinde-Vorsteher auch jene Personen von der k. Gendarmerie und von den Gerichtsdienern zu übernehmen, die ihm als in seiner Gemeinde aufgegriffen übergeben werden. (§. 108 des rev. Gem.-Edikts.)

§. 18. Auf gleiche Weise sind Bettler und Landstreicher zu behandeln.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale für sich, die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen Allmosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einheischen.

Hierher gehören namentlich auch

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zu Wanderungen oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf den Straßen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;

2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage auf öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus ohne polizeiliches Vorwissen geringfügige Dinge zum Verkaufe feil bieten, oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen u. Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, Hausiren tragen.

Zu den Landstreichern werden gezählt, alle Personen, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Be-

schäftigung und Mittel des Unterhaltes nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß oder mit erloschenen Pässen oder unter falschen Namen herumziehen.

2) Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrnlos auf eigene Faust ein unstetes Leben führen.

3) Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden.

4) Entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen, auswärtige Ausreisser, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müssigen und unordentlichen Leben mißbrauchen.

5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen und Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindrängen.

6) Bauernbursche, Knechte und Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin- und herschwärmen, oder beige-

brachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen.

7) Klein-Krämer, Hausirer, und sogenannte Selbst-Erzeuger, welche die Berechtigung zum Besuche der Märkte vorschriftswidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizei oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen.

8) Andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., welche ohne Vorweis oder außerhalb der bestimmten Bezirke und Kreise oder auf verdächtigen oder lüderlichen Lebenswandel betreten werden.

9) Lustigmacher, Schauträger und Musikanten, die ohne polizeiliche Bewilligung im Lande herumziehen und aufspielen, Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritte ins Reich oder zum Aufenthalte an

einem Orte haben oder sich unordentlich und schlecht aufführen.

10) Pilgerinnen oder Wallfahrer, die unter dem Vorwande der Andacht ohne Paß über die Grenze kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben.

11) Ausländische Juden, welche ohne Bewilligung Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen und anderen zur Last fallen.

(Verordnung vom 28. November 1816. Reggs. Blatt v. J. 1816. Seite 859 bis 864.)

§. 19. Der Gemeinde-Vorsteher ist zwar überhaupt verbunden, zum Vollzuge der Ministerial-Instruktion vom 24. Dezember 1833 über die Behandlung des Armenwesens mitzuwirken, weil er nach §. 9. derselben, Mitglied des Armenpflegschaftsrathes ist, es liegt ihm aber auch insbesondere als Vorstand des Gemeinde-Ausschusses dem die Handhabung der Orts-Polizei anvertraut ist, die Beaufsichtigung der Armen oder Verarmung nahen, und die sittliche sowohl, als die polizeiliche Vormundschaft über dieselben ob. Armenwesen.

Wie demnach insbesondere solche arbeitsscheue Personen, Bettler, Vaganten und aus den Zwangs-Arbeitshäusern Ent-

lassene zu behandeln seyen, welche der Gemeinde angehören oder derselben zugewiesen sind, wird der Gemeinde-Vorsteher aus §. 39. der genannten Ministerial-Instruktion entnehmen.

Dabei wird derselbe seine Aufmerksamkeit auch auf die jungen Personen richten, die seiner besondern polizeilichen Aufsicht durch die ihm vorgesetzte Polizeibehörde anvertraut sind, und bei eigener Verantwortlichkeit unverweilt sowohl bei der nächsten Gendarmerie Station, als bei der ihm vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige erstatten, wenn sich ein solcher aus der Gemeinde entfernen würde.

Fremdenwesen. §. 20. Der Gemeinde-Vorsteher soll ferner eine genaue Aufmerksamkeit auf die Fremden haben.

Unbekannte Personen dürfen von keinem Gemeindegliede beherbergt werden, sondern sind an die öffentlichen Wirthshäuser zu verweisen. (§. 109. des Gem. Edikts.)

§. 21. Wer unbekannten oder verdächtigen Personen Unterschlupf giebt, ist der vorgesetzten Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 22. Die Wirthe sind verbunden ordentliche Fremden-Bücher nach den hierüber besonders bekannt gemachten Vorschriften zu führen, und solche dem Gemeinde-Vorsteher zur Einsicht vorzulegen.

§. 23. Will ein Fremder länger als 24 Stunden in einer Gemeinde verweilen, so muß der Wirth für ihn eine Aufenthaltskarte beim Gemeinde-Vorsteher lösen.

§. 24. In den Orten, wo kein Gemeinde-Vorsteher wohnt, wird die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde nach angehörtem Vorschlage des Gemeinde-Vorstehers einen ganz verlässigen Höchstbesteuerten als Vertreter des Gemeinde-Vorstehers für das Fremdenwesen aufstellen.

§. 25. Dieser Stellvertreter ist ermächtiget, im Namen und aus Auftrag des Vorstehers über obigen 24 stündigen Aufenthalt noch eine weitere Bewilligung des Aufenthalts für eine Nacht zu ertheilen, u. dem Wirthe hierüber eine Aufenthaltskarte auszustellen, will jedoch der Fremde noch eine dritte Nacht in der Gemeinde verweilen, so hat der Stellvertreter jedenfalls durch Expressen an den Gemeinde-Vorsteher Meldung zu machen und von diesem die vorgeschriebene Aufenthalts-Bewilligung zu erholen.

§. 26. Uebertretungen der Fremden-Ordnung sind unverzüglich der vorgesetzten Polizeibehörde zur weitern Verfügung anzuzeigen und die Gemeinde-Vorsteher, sowie deren Stellvertreter, sind für die Unterlassung dieser Anzeigen persönlich verantwortlich.

§. 27. Ueber die ertheilten Aufenthaltskarten ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Verhalten bei verübten Verbrechen.

§. 28. Der Gemeinde-Vorsteher ist verbunden:

1) von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen oder Vorgehen oder deren Anzeigungen die vorgesetzte Polizeibehörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) zu wachen, daß die von den Verbrechern zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;

3) in eiligen Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, mit Zuziehung von verlässigen unbetheiligten Gemeindegliedern Alles was zu dessen unverzüglichen Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann das Gericht davon in Kenntniß zu setzen.

Nebstdem ist es Pflicht des Gemeinde-Vorstehers

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Verdachtsgründe auf die Spur zu kommen, überhaupt aber

5) den Verbrecher zu verfolgen, zu

verhaften und sogleich dem Gerichte zu überliefern. (§. 110 des revid. Gem. - Edikts.)

2. Bezüglich auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen.

§. 29. Der Gemeinde-Vorsteher hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen, demnach Nichtärzte oder ungeprüfte Aerzte, einfache Bartscheerer, Wasenmeister, Schmiede und andere Personen, die sich mit medizinischen Kuren befassen oder welche Arzneimittel oder sogenannte geheime Mittel verfertigen oder feilbieten, sey es für Menschen oder Thiere, seiner vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, gleichzeitig aber ihre Instrumente und Arzney-Vorräthe in Verwahrung zu nehmen. Medizinische Pfuscher.

Hausirende, herumziehende Arzneyhändler hat er sammt ihrem Arzney-Vorrathe seiner zunächst vorgesetzten Polizei-Behörde einzuliefern.

(§. 111 des revid. Gem. Edikts.)

§. 30 Zu Hebammendiensten sind nur die aufgestellten, geprüften und verpflichteten Hebammen berechtiget. Wer demnach andere Personen hierzu gebraucht, oder wer sich zu solchen Diensten ohne Beiseyn einer Hebamme gebrauchen läßt, Hebammen.

ist der vorgesetzten Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

(vid. Instruktion v. J. 1816. Abschnitt III. §. 6. Nro. 2.)

Vorsorge für Kinder.

§. 31. Der Gemeinde-Vorsteher hat außerehelich geschwängerte Weibspersonen fleißig zu beobachten und beobachten zu lassen, damit sie nicht allenfalls ihrer Frucht oder dem ungebornen Kinde Schaden zufügen und Gewalt anthun, oder solche in der Pflege vernachlässigen.

§. 32. Ebenso haben sie jene rohe Eltern zu beaufsichtigen, die ihre eigenen Kinder oder Stief-Kinder auf eine für ihr Alter schädliche oder zerstörende Weise mißhandeln und sie sind nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, in jedem vorkommenden Falle dieser Art diese Kinder zu schützen.

§. 33. Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, durch gelegentliche Ermunterung und Aufklärung furchtsame oder säumige Eltern und durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit darauf, daß bei der Aufschreibung impfpflichtiger Kinder keines verschwiegen oder der Impfung heimlich entzogen werde, zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung mitzuwirken.

(§. 111 des revid. Gem. Edikts.)

Krankheiten.

§. 34. Wenn in einem Hause die Blattern-Seuche oder eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, oder wenn

sich verdächtige Spuren hierüber zeigen, so hat der Gemeinde-Vorsteher sogleich Anstalt zu treffen, daß Niemand mit den Bewohnern dieses Hauses in Berührung komme, zu gleicher Zeit aber hat er auch Anzeige bei seiner vorgesetzten Polizei-Behörde zu erstatten.

§. 35 Jeder menschliche Leichnam, es mag der Tod auf gewöhnliche oder außerordentliche Art erfolgt seyn, ist unerläßlich vor der Beerdigung der Beschau zu unterwerfen, und es darf ohne Erlaubnißschein des ordentlich aufgestellten Todtenbeschauers keine Leiche begraben werden. Sterbfälle und Todtenbeschau.

Der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß diese Todtenbeschau durch den aufgestellten Todtenbeschauer wirklich vorgenommen werde und Vernachlässigungen ungesäumt seiner vorgesetzten Polizei-Behörde anzuzeigen.

§. 36. Er hat zu diesem Zwecke aber auch darüber zu wachen, daß von jedem erfolgten Todesfalle dem Todtenbeschauer sogleich Kenntniß gegeben werde, und daß die Leiche auf dem Sterbebette unverändert in ihrer Lage, das Gesicht unbedeckt und der Körper ungereinigt bis zur Ankunft des das Weitere anordnenden Beschauers, verbleibe, ausgenommen bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen und

bei allenfalls muthmaßlichen Scheintodten, wo durch schnelle Hilfeleistung Rettungs-Versuche zur Wiederbelebung anzustellen sind.

§. 37. Außerordentliche Todesfälle, z. B. wenn ein Leichnam an einer ungewöhnlichen Stelle gefunden wird u. dgl., sind zugleich auch unverzüglich der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen. Ein Entseelter der Art ist ebenfalls (die am Ende des vorhergehenden §. 36 erwähnten Fälle ausgenommen) an der Stelle und Lage unverändert bis zur Ankunft der Polizei- oder Gerichts-Commission zu belassen, und zu bewachen, und es ist dabei alles zu beachten, was oben §. 28 vorgeschrieben ist.

§. 38. Wenn sich das Gerücht verbreitet, oder wenn nur der geringste Verdacht entsteht, daß eine ungewöhnliche oder gewaltsame Todesart vor sich gegangen seyn möchte, so hat der Gemeinde-Vorsteher den Todtenbeschauer hierauf aufmerksam zu machen, damit dieser die genaueste Untersuchung des Leichnams vornehme, gleichzeitig hat der Gemeinde-Vorsteher näher nachzuforschen, von wem das Gerücht herrührt, und was hierzu Veranlassung gab, seine Erfahrungen aber hat er seiner vorgesetzten Polizeibehörde mitzutheilen.

§. 39. Insbesondere hat er bei auffal-

lenden plötzlichen Todesfällen einzelner als gesund bekannt gewesener Menschen, so wie bei dem plötzlichen Absterben unehelicher gesund geborner Kinder, sich über alle Verhältnisse der auf solche Weise gestorbenen Menschen und ihrer Umgebungen umständlich zu unterrichten, und hierüber so wie über seine Muthmaßungen bei der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. **Bezüglich der Verhütung von Unglücksfällen und der Anwendung der erforderlichen Rettungsmittel.**

§. 40. Der Gemeinde-Vorsteher soll alle Gelegenheiten aus dem Wege räumen, wodurch auf leichtmögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 41. Er soll dafür sorgen, daß tiefe Gräben, Abhänge, Abgründe, Zisternen, Brunnen, Keller und andere dergleichen gefährliche Stellen an allgemein zugänglichen insbesoudere von Kindern besuchten Orten mit Geländern, Deckeln und andern Sicherungsmitteln versehen werden. Gefährliche Orte.

§. 42. Er soll es nicht dulden, daß Kinder zu Hause eingesperrt und ohne alle Aufsicht gelassen werden; weil sie, nicht selten, ihr eigenes Leben gefährden, wenn sie sich allein überlassen sind, indem sie sich verbrennen, gegenseitig verwunden oder ver- Aufsicht auf Kinder.

stümmeln, ja sogar Brandstiftungen veranlassen.

Feuergefahr. §. 43. Diese letztern, nämlich Brandschäden, sind die schwersten, von denen die Gemeinden des Unterdonaukreises so häufig heimgesucht werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll daher zur Abwendung solcher Unglücksfälle die Feuerordnung genau beobachten, und die Feuerbeschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute ordentlich vornehmen, und zwar jährlich wenigstens zweimal, nämlich im Früh- und Spät-Jahre.

§. 44. Der Gemeinde-Vorsteher hat die entdeckten Mängel und Nachlässigkeiten aufzuzeichnen, die betreffenden Personen zur augenblicklichen Beseitigung anzuweisen und nach 14 Tagen sich zu überzeugen, ob seine Aufträge befolgt worden sind.

Wurde nicht Folge geleistet, so ist bei der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 45. Er hat darüber zu wachen:

1) daß keine feuergefährlichen Gebäude errichtet;
2) die Blitzableiter bei eintretendem Früh-

jahre durch Sachkundige untersucht und ausgebessert;

3) das Flachs- und Hanfdörren, Brechen und Bläuen in den Häusern unterlassen und in abgesonderten Flachsdörren und Brechstuben verrichtet, dabei aber weder Span- noch Kinn-Licht gebrennt werde;

4) daß die Flachsdörren, Backöfen und Schmier-Brennereien aus den Dörfern hinaus und wenigstens hundert Schritte von den Häusern entfernt;

5) das Flachshecheln zur Nachtzeit bei Licht gar nicht oder nur bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet;

6) das Verbrennen der Flachsbollen bei heftigem Winde unterlassen;

7) das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden;

8) der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, und sich nur hinlänglich versicherter Stall-Laternen bedient;

9) Vorsicht bei Behandlung der Asche angewendet, und solche nur in irdenen und eisernen Gefäßen im Keller oder in einem feuerfesten Gewölbe aufbewahrt;

10) die Oefen und Feuerheerde gut unterhalten;

11) die Kamine ordentlich gereiniget werden, ferner

12) daß das Getreid, Stroh, Heu, und Grummet, welches bei schlechter Witterung im feuchten oder nassen Zustande eingebracht wurde, gehörig getrocknet, und daß öfters nachgesehen werde, damit es sich nicht der vielfachen Erfahrung gemäß, entzünde;

13) daß überhaupt Niemand ohne vorgängig genehmigten Bauplan einen Bau führe, und daß von dem genehmigten Plane Niemand abweiche;

14) er soll aufmerksam seyn, daß die Gemeindeglieder ihre Gebäude und Mobilien nicht übermäßig hoch einer inländischen oder ausländischen Feuer-Assekuranzanstalt einverleiben lassen, sondern nur mit dem wahren Werthe der Gebäude und Mobilien beitreten, wenn er aber solche Ueberschätzungen bemerkt, Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde erstatten;

15) er soll Sorge tragen, daß die Feuerlöschgeräthe verordnungsmäßig beigeschafft und in gutem Stande unterhalten, und

16) daß in jeder Orts-Gemeinde der Feuerlöschordnung gemäß eine Uebereinkunft oder Vorschrift getroffen werde, wie sich die Gemeindeglieder bei ent-

stehendem Brande verhalten und in die Rettungsmittel theilen sollen.

§. 46. Wenn der Gemeinde-Vorsteher wahrnimmt, daß Gebäude, von welcher Art sie auch seyn mögen, oder einzelne Theile der Gebäude z. B. Kamine, Kreuze auf den Thürmen, Dächer, Mauern u. dgl. bedenkliche Gebrechen haben, welche dem Einsturze drohen, oder ein sonstiges Unglück verursachen könnten, so hat er sogleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, gleichzeitig aber Anzeige bei seiner vorgesetzten Polizeibehörde zu erstatten. Baufälligkeit.

§. 47. Er hat darüber zu wachen, daß in der Höhe der Gebäude ohne die größte Vorsicht nichts aufgestellt oder angeheftet werde, was durch Herabsturz Schaden anrichten könnte.

§. 48. Der Gemeinde-Vorsteher soll nicht dulden, daß die Eigenthümer oder andere Personen Thiere muthwillig reitzen und scheu machen, oder zwecklos mißhandeln und grausam quälen. Gefährliche Thiere.

Dergleichen muthwillige und rohe Menschen sind der vorgesetzten Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 49. Bissige Hunde sind nirgends als an der Kette oder gut verwahrtem Maulkorbe zu dulden.

§. 50. Wenn sich die entferntesten Spuren zeigen, daß Hunde von der Wuth

befallen sind, so hat der Gemeinde-Vorsteher die verdächtigen Hunde, wenn dieß noch ohne Gefahr geschehen kann, an einem sichern Orte an die Kette legen zu lassen und mit Futter und Wasser zu versehen, wenn aber das Einfangen ohne Gefahr nicht geschehen kann, die schleunigste Tödtung zu besorgen.

Gleichzeitig ist in der Gemeinde und in den zunächst gelegenen Orten die Gefahr zu verkünden, damit sämmtliche Hunde eingesperrt werden, und bei der vorgesetzten Polizeibehörde ist ungesäumt hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 51. Hunde oder andere Thiere, welche von einem der Wuth verdächtigem Hunde oder andern Thiere gebissen worden sind, müssen sogleich gesondert eingesperrt und an die Kette gelegt werden, bis über sie durch die vorgesetzte Polizeibehörde weiter verfügt wird.

Wurden jedoch Menschen von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen, so hat der Gemeinde-Vorsteher für die Reinigung der Wunde durch kaltes Wasser und für die schleunigste Anwendung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen.

§. 52. Konnte das verdächtige Thier nicht habhaft gemacht werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher über die Gestalt, Farbe und sonstigen Kennzeichen desselben,

sowie über den Eigenthümer genaue Erkundigung einzuziehen, und die gesammelten Nachrichten zur Veranstaltung einer Streife, zur öffentlichen Warnung des Publikums und überhaupt zur Ergreifung aller sachdienlichen Maßregeln der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 53. Ueberhaupt soll der Gemeinde-Vorsteher, wenn durch Zufall, unvorsichtige oder vorsetzliche Handlung jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besondern Falles oder der besondern ärztlichen Vorschriften geeignet sind. Hilfeleistung.

4. Bezüglich auf die Aufsicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen.

§. 54. Es ist zwar zunächst die Pflicht eines jeden Familienhauptes in seiner Wohnung gehörige Reinlichkeit zu erhalten, und alles zu entfernen, was nachtheilig auf die Gesundheit seiner Angehörigen wirken könnte, weil aber durch Vernachläßigung dieser Pflicht nicht selten bedenkliche und ansteckende Krankheiten erzeugt, somit der Gesundheitszustand in der Gemeinde überhaupt gefährdet wird, so hat der Gemeindevorsteher auch hierauf durch Ermahnung, Reinlichkeit.

Warnung und eigenes gutes Beispiel einzuwirken, und wo dieß nicht beachtet wird, Abhilfe bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu suchen.

§. 55. In Ansehung der öffent lichen Reinlichkeit soll er darüber wachen,

1) daß in jeder Woche wenigstens 1mal vor den Häusern und auf den von Vieh-Abfällen verunreinigten Strassen gekehrt und aller Unrath entfernt werde,

2) daß das Ausgießen von unreinen stinkenden Flüßigkeiten und das Herauswerfen von Bauschutt, Dünger oder Unrath aus den Häusern auf und an Strassen, Wege und öffentliche Plätze im Orte, die Ausleitungen und Abflüße der Stall- und Mist-Jauche auf solche, unterbleiben und abgestellt, dagegen zweckmäßige Dungstätten und Dunggruben entfernt von diesen angelegt werden,

3) daß die Gräben der durch die Orte führenden Strassen vom Schlamme gereiniget und offen erhalten,

4) die Vorschuß-Rinnen an den Dachungen aber, durch welche das Regenwasser auf die Fahr und Fußwege abstürzt, diese beschädigt, und Fußgänger, Fahrende und Reitende belästiget, bei nothwendig werdenden Reparaturen ent-

fernt und durch stehende Abzugsrinnen ersetzt werden,

5) ferner, daß stehende Wasser in den Oertern und deren nächsten Umgebung nicht geduldet, oder wo solche wegen des Viehs oder wegen Feuersgefahr nothwendig sind, mit einer Umgebung eingeschlossen, und

6) daß Brunnen, Zisternen und Bäche, deren Wasser zum Trinken für Menschen oder Vieh oder zum Bierbräuen dienen, nicht durch Hineinwerfen von Gegenständen, welche Eckel erregen, oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen, auch nicht durch Waschen, Fegen oder andere Weise verunreinigt, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit gereiniget werden.

(Verordn. vom 15. Juni und 1. Juli 1804. Reggs.-Bl. S. 596 und 665, dann vom 16. August 1805. Reggs. Bl. S. 899 et seq.)

Wege, Stege, Brücken u. Wasserleitungen.

§. 56. Der Gemeinde-Vorsteher soll die Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen in seinem Bezirke öfters besichtigen, und ungesäumt die erforderlichen Reparaturen besorgen.

§. 57. Er soll gegen Beschädigungen derselben wachen, keine ordnungswidrige Benützung dulden und alles entfernen, was die Verbindung unterbricht oder die ordnungsmäßige Benützung stört.

Insbesondere soll er bei tief liegendem Schnee das Ausschaufeln der Fahrwege anordnen und schon bei herannahendem Winter dergleichen Fahrwege da, wo die Alleebäume es nicht überflüßig machen, durch Stangen von hinlänglicher Höhe ausstecken lassen.

5. Bezüglich auf die Lebens-Mittel.

Lebens-mittel, Maaß u. Gewicht. §. 58. Der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß Jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maaß und Gewicht nicht gefährdet werde.

Visitationen. §. 59. Er soll sich durch öftere unvermuthete Visitationen und wenigstens monatlich 2 mal, insbesondere an öffentlichen Feyertagen, Markttagen, Kirchweihen und andern Gelegenheiten hiervon überzeugen, und

1) unrichtige, ungestempelte oder gar verfälschte Maaße und Gewichte,

(Verord. vom 28. Febr. 1809. Reggs.-Bl. S. 473 und 20. März 1810. Rggs. Bl. S. 228.)

2) schlechtes, unausgebackenes, ungesundes oder ungewichtiges Brod,

3) feuchtes, stinkendes oder seiner Gattung nach zu schwarzes Mehl, Gries u. dgl.

4) geringhaltiges, saueres oder der Verfälschung verdächtiges Bier,

5) verdorbenen oder mit schädlichen Zumischungen verfälschten Wein, Meth, Essig,
6) fußligen oder kupferhaltigen Branntwein

(Siehe Kreis-Int. Bl. v. J. 1826. Stück 19 Nr. 384 S. 207.)

7) Fleisch vom kranken, oder vom heimlich geschlachteten Viehe,
8) Fleisch, welches auf Eis gelegt wurde,
9) sauere, verdorbene oder stinkende Würste, insbesondere alte halbgeräucherte Blutwürste, welche wie die Erfahrung lehrte, Gifte entwickeln,
10) unreifes Obst und sonstige der Gesundheit nachtheilige oder verdorbene Lebensmittel,
11) verdorbene Kartoffel und verdorbene Käse,
12) mit schädiichen Farben bemalte Zucker-Spiel-Waaren,

in sichere Verwahrung bringen und zur weitern Verfügung Anzeige an die vorgesetzte Polizei-Behörde erstatten.

§. 60. Gewerbsleute, welche die Brod-, Fleisch-, Mehl- und Bier-Preise überschreiten, die diesfallsigen Anschläge an ihren Gewerbsläden eigenmächtig ändern oder abnehmen, die gehörige Reinlichkeit nicht beachten, sich kupferne schlechtverzinnter oder gar nicht verzinnter Geschirre

und Maße bedienen, sind der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

Mühlen. §. 61. Die Mühlen soll der Gemeide-Vorsteher jährlich wenigstens 1 mal besichtigen, überhaupt darüber wachen, daß die Mühlordnung eingehalten, die Mühlen gut und reinlich erhalten, und aller Betrug vermieden werde.

b) Bezüglich auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner.

Dienstboten-Buch. §. 62. Jeder Dienstbote muß ein Dienstbotenbuch besitzen. Der Dienstherr hat dasselbe während der Dienstzeit in Verwahrung zu nehmen.

Was beim Dienstes-Eintritt zu beobachten. §. 63. Beim Dienstes-Eintritt hat der Dienstbote sein Dienstbotenbuch dem Gemeinde-Vorsteher vorzuzeigen.

War der Dienstbote schon zuvor in einem Dienste, so ist er anzuweisen, das Austritts-Zeugniß von dem einschlägigen Gemeinde-Ausschuße und Pfarramte einschreiben zu lassen und bis er dieses beigebracht hat, ist ihm der Dienstes-Eintritt zu verweigeru.

War der Dienstbote außerhalb dem Gerichts-Bezirke im Dienste, so muß auch das Visa desjenigen Landgerichts dessen

Bezirk er verläßt ins Dienstbüchel eingetragen seyn.

Wenn dieses ins Dienstbüchl eingetragen ist, so hat der Dienstherr die Zeit des Dienstes-Eintritts und seinen Namen einzuschreiben, der Gemeinde-Vorsteher aber beizusetzen:

„Gesehen beim Eintritt"; zugleich hat er dieses durch seine Namens-Unterschrift und Beidrückung des Gemeindesiegels zu beglaubigen.

Was beim Dienstes-Austritt zu beobachten.

§. 64. Der Gemeinde-Vorsteher hat darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten von ihrem Dienstherrn mit Zeugnissen über ihre Aufführung und ihr Betragen versehen werden, und daß sie sich mit diesen Zeugnissen beim Gemeinde-Ausschusse und Pfarramte zur Einschreibung des Austritts-Zeugnisses melden.

Dauer der Dienstzeit

§. 65. Wo nicht ein anderes rechtliches Herkommen besteht, ist die Dauer der Dienstzeit für landwirthschaftl. Dienstboten wenigstens 1 Jahr, der Aus- und Eintritts-Termin Lichtmeß und Michaeli, die beiderseitige Aufkündigung des Dienstes darf sowohl auf Seite des Dienstherrn als auf Seite der Ehehalten nur 6 Wochen vor jedem der zwei festgesetzten Termine geschehen.

§. 66. Unter obiger Voraussetzung sind für Dienstboten, welche zu keiner landwirth-

schaftlichen Arbeit gedungen sind, Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli Ein- und Austrittstermine und die beiderseitige Aufkündigungszeit ist 4 Wochen vor jedem Ziele.

§. 67. Während der Dienstzeit kann der Austritt aus dem Dienste nur erfolgen:

1) mit beiderseitiger Einwilligung,
2) wenn den Dienstboten eine langwierige Krankheit befällt;
3) wenn der Dienstbote eine Heirath eingeht, oder das Gut seiner Eltern übernimmt und einen andern tauglichen Ehehalten verschafft;
4) wenn der Dienstherr denselben wegen übler Aufführung entlassen muß;
5) wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstes-Entlassung von der Obrigkeit als nothwendig oder zulässig erkannt wird.

Dienstlose Dienstboten.

§. 68. Kein Dienstbote darf länger als höchstens 3 Wochen dienstlos bleiben.

(M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. S. 972.

Liedlohn.

§. 69. Die Größe des jährlichen Liedlohns hängt von der Uebereinkunft des Dienstherrn und Dienstboten ab, muß jedoch beim Empfange des Drangeldes, welches nie den 20ten Theil des Liedlohns übersteigen darf, bedungen werden.

§. 70. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienstherren vernachläßigen, sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Drangelder annehmen, die Aufkündigungszeiten nicht beobachten, vor Ende der Dienstzeit ohne eine gesetzliche Ursache aus dem Dienste treten, mit ordentlicher Kost sich nicht begnügen, außer des bedungenen Lohnens noch andere Forderungen an die Dienstherren stellen, denselben mit Unart begegnen, an abgewürdigten Feiertagen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung des Dienstherrn öffentlichen Belustigungen nachgehen, an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder sich unsittlich betragen, sollen von dem Gemeindevorsteher gewarnt und wenn sie diese Warnung nicht beachten, wie jede andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person, an die vorgesetzte Polizeibehörde zur weitern Verfügung eingeliefert werden. Verfahren gegen unordentliche Dienstboten.

§. 71. Auf ähnliche Weise sind die Taglöhner zu beaufsichtigen, und zu behandeln. Taglöhner.

§. 72. Ledige rüstige Personen, die zu einem ordentlichen Dienste geeignet sind, dürfen nicht auf Tag- oder Wochenlohn arbeiten, sondern müssen nöthigenfalls mit Zwang angehalten werden, in ordentliche Dienste zu treten. Sonstige dienstlose Personen.

Ausnahmen können nur von den Di-

strikts-Polizeibehörden und von diesen nur wegen ganz besonderen beachtenswerthen Umständen gestattet werden.

§. 73. Die Gemeinde-Vorsteher haben demnach ein besonderes Augenmerk auf jene Familien zu richten, die mehr erwachsene Kinder zu Hause behalten, als sie zur Bewirthschaftung ihres Anwesens oder sonstigen Unterstützung nothwendig haben, und eben so wenig zu dulden, daß Jemand Scheindienste begünstiget und mehr Dienstboten aufnimmt, als er zur Bewirthschaftung seines Anwesens nothwendig hat.

Handwerksgesellen und Lehrlinge.

§. 74. Handwerksbursche und Lehrlinge sind wie die Dienstboten der Ortspolizei untergeben, und müssen sich bei ihrem Eintritte bei dem Gemeinde-Vorsteher melden.

Lehrlings-Vorweis.

§. 75. Der Gemeinde-Vorsteher darf keinem Lehrlinge den Aufenthalt in der Gemeinde länger als 6 Wochen gestatten, wenn er nicht nach dieser Probezeit einen von dem — dem Lehrorte vorgesetzten — königlichen Landgerichte ausgestellten Lehrlings-Vorweis aufzuzeigen vermag, und hat jene Gewerbsmeister, welche ohne einen solchen Vorweis Lehrlinge länger als 6 Wochen behalten, oder welche gegen das landgerichtliche Verbot einen Lehrling aufnehmen, dem Landgerichte anzuzeigen.

(Vid. Minist. Reskript vom 24. Juni 1835 Kreis-Blatt des Unterdonaukreises vom Jahr 1835 St. 29 Nr. 574.)

§. 76. Der Lehrmeister übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, und hat wie für jenes eines Familienangehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religionslehre und in der Sonn- und Feiertags-Schule anzuhalten, wegen dessen Nichterscheinen die Absentstrafen zu bezahlen, den Lehrling vom Besuche der Wirthshäuser und Tanzplätze abzuhalten, dagegen zum Besuche der Zeichnungsschulen anzumahnen, zu keiner seinen Kräften nachtheiligen Arbeiten, so wie zu keiner der Erlernung des Gewerbes fremden häuslichen Diensten zu gebrauchen. Pflichten der Lehrmeister.

Sollte der Gemeinde-Vorsteher die Wahrnehmung machen, daß der eine oder andere Gewerbsmeister diese Obliegenheiten nicht erfüllt, sondern vernachläßiget, so hat er denselben zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, unverzügliche Anzeige bei dem vorgesetzten Landgerichte zu machen. Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers.

§. 77. Der Lehrling hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu Pflichten des Lehrlings.

fügen, und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

Auf Beschwerde des Meisters hat der Gemeinde-Vorsteher die Fehligen strenge zu warnen, und bei ferneren gegründeten Klagen dem königlichen Landgerichte zu überliefern.

Gesellenstand.

§. 78. Der Gesellenstand beginnt mit dem Tage der Freisprechung des bisherigen Lehrlings.

Der freigesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung an die Distrikts-Polizeibehörde seines Heimathsortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden.

Bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizeidistrikte seines Heimathsortes oder in dem Sprengel des Gewerbs-Vereines, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem 17ten Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen, und drei Jahre lang fortsetzen.

Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers.

Sollte der Gemeinde-Vorsteher wahrnehmen, daß ein Handwerksgeselle diese Vorschrift nicht befolgt, so hat er ihn darüber zu belehren und zu deren Befolgung anzuweisen, im Ungehorsamsfalle aber

Anzeige an das vorgesetzte Landgericht zu erstatten.

§. 79. Kein Gewerbsmeister darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung mit den Worten: „tritt heute bei mir . . . in der Gemeinde . . gegen . . Aufkündigung in Arbeit" eingetragen und damit den betreffenden Gesellen zu dem Gemeinde-Vorsteher gesendet zu haben, der im Falle er gegen den Aufenthalt des Gesellen nichts zu erinnern hat, besetzen muß: „gesehen zum Eintritt". — Pflichten der Gewerbs-Meister bei Aufnahme v. Gesellen.

Diese Visa hat der Gemeinde-Vorsteher mit seiner Namensunterschrift und dem Gemeinde-Siegel zu beglaubigen, zu gleicher Zeit aber auch den Gesellen anzuweisen, die Visa des Landgerichts zu erholen, und der Meister hat dann dieses Wanderbuch während der Dienstzeit aufzubewahren. — Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers.

§. 80. Sollte er Gründe haben, dem einen oder andern Gesellen den Aufenthalt in der Gemeinde zu versagen, so hat er diese dem königlichen Landgerichte schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§. 81. Der Meister ist verbunden über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Zeich- — Pflichten der Meister gegen ihre Gesellen.

nungs- und Feiertags-Schulen zu ermahnen, und für ihr polizeilich regelmäßiges und sittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Sollte der Gemeinde-Vorsteher die Wahrnehmung machen, daß ein Gewerbsmeister diese Obliegenheit vernachläßiget, so hat er ihn zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, beim Landgerichte anzuzeigen.

Verfahren gegen unordentliche Gesellen.

§. 82. Der Geselle, der sich weigert, die ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen einschlüßig der abgewürdigten Feiertage die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen, so wie jener, welcher sich erlaubt, die sogenannten blauen Montage zu feiern, für eigene Rechnung oder für Tag- oder Stücklohn bei andern Meistern oder bei Privaten zu arbeiten, ist, wenn er die Warnung des Gemeinde-Vorstehers nicht beachtet, dem k. Landgerichte einzuliefern.

Arbeits-Austritt.

§. 83. Der Gesellendienst bei einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile oder durch einen

erfolgten Ausspruch des königlichen Landgerichts.

Der Dienstherr ist verbunden, dem Wanderbuche eines jeden austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist zu halten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrages bei dem Gemeinde-Ausschusse, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, beim Landgerichte zu erholen, und der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß ohne Beachtung dieser Vorschrift kein Handwerksgeselle entlassen werde.

Sittlichkeit.

§. 84. Der Gemeinde-Vorsteher soll ferner dafür sorgen, daß Alles beseitiget werde, was auf die Sittlichkeit der Einwohner seiner Gemeinde nachtheiligen Einfluß haben könnte, und kräftig zur Beförderung guter Sitten mitwirken.

Oeffentliche Verletzung derselben.

§. 85. Personen, welche an öffentlichen Orten wider Religion gerichtete Aeußerungen machen, unsittliche Reden führen, oder dergleichen Lieder singen, hat der Gemeinde-Vorsteher abzumahnen, und wenn sie nicht Folge leisten, der vorgesetzten Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Sonntags-Feier.

§. 86. Er hat darüber zu wachen, daß an den Sonn- und Feiertagen während des Vormittags-Gottesdienstes das Zechen in den Wirthshäusern und alle lärmenden und störenden Beschäftigungen in den Häusern und auf den Strassen eingestellt, und die Tanzplätze, Kramläden und Marktbuden geschlossen bleiben, überhaupt aber, daß der Gottesdienst und jede religiöse Feierlichkeit gegen Störungen sicher gestellt, und daß dabei eine anständige Ordnung beobachtet werde.

Lüderliche Dirnen.

§. 87. Die Gemeinde-Vorsteher werden wiederholt auf die Bestimmungen des §. 39 der Ministerial-Instruktion vom 24. Dezember 1833, über die Behandlung des Armenwesens, aufmerksam gemacht, und haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß ledige Weibspersonen, die in eigenen Herbergen sitzen, auf eigene Faust leben wollen, ihren Liebhabern ohne Scheu Zutritt gewähren, oder gar mit ihnen zusammen wohnen, die Gemeinden mit außerehelichen Kindern überhäufen, ferner Weibspersonen, die von Unzucht leben und überhaupt lüderliche arbeitsscheue Dirnen in ordentliche Dienste treten. Wenn sie aber seine Ermahnung und Warnung nicht beachten oder den erhaltenen Dienst unter der Zeit wieder verlassen, so sind sie der vorgesetzten Polizei-Behörde einzulie-

fern, die auch jene bestrafen wird, die solchen Lebenswandel begünstigen.

§. 88. Zusammenkünfte junger Personen beiderlei Geschlechts zu Privattänzen im Freien oder in Häusern, hat der Gemeinde-Vorsteher nicht zu dulden. Privat-Tänze.

§. 89. Bursche, die nächtlicher Weil zum sogenannten Kammerfenster gehen, sind wie Nachtschwärmer zu behandeln. Nächtliche Besuche.
(Siehe oben §. 9.)

§. 90. Glückspiele und solche Spiele, die mit einem mit dem Einkommen und Vermögens-Verhältnissen der Spielenden zu hohen Wagnisse verbunden sind, das Ausspielen von Gegenständen durch die Lotterie, hat er nicht zu dulden, sondern augenblicklich abzustellen und das zum Spiele ausgesetzte Geld wegzunehmen und mit Anzeige der vorgesetzten Polizei-Behörde einzuliefern. Spiele.

§. 91. Werktags- und Feiertags-Schüler hat er zum Besuche der Schule anzuhalten und von den Wirthshäusern und Tanzbelustigungen zu entfernen, auch nicht zu dulden, daß dieselben zum Viehhüten verwendet werden. Schulpflichtige.

§. 92. Das Zechen und Schmausen bei Leichenbegängnissen und andere bei Bewachung der Leichen vor der Beerdigung stattfindende Mißbräuche, darf der Gemeinde-Vorsteher nicht dulden. Mißbräuche bei Todesfällen.

7. Auf die Vorsorge für die Verlassenschaft Verstorbener.

Verlassenschaft. §. 93. Todesfälle unter den Gemeindegliedern oder unter andern in der Gemeinde befindlichen Personen, hat der Gemeinde-Vorsteher sogleich seinem vorgesetzten Gerichte anzuzeigen und Sorge zu tragen, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, oder wenn solche noch minderjährig sind, daß bis zur gerichtlichen Versieglung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

(§. 114 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

II. In Handhabung der Feldpolizei.

1. Bezüglich auf die Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen.

Grenzen. 94. Der Gemeinde-Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen. Es liegt daher in seiner Pflicht, diese jährlich wenigstens einmal zu umgehen.

Die geeignetste Zeit ist der Spätherbst, wenn alle Früchte von den Fluren hinweggeräumt sind.

Zu dieser Besichtigung sind die Gemeinde-Bevollmächtigten und einige junge Gemeindeglieder beizuziehen.

Die dabei allenfalls vorgefundenen

Mängel und Anstände sind unverzüglich der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

(§. 115 des revidirten Gemeinde-Edikts und §. 75 der Instruktion vom 24. Sept. 1808.)

§. 95. Ueberschreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen sind dem Gemeinde-Ausschusse zur unnachtsichtlichen Bestrafung anzuzeigen. Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen

(§. 117 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

§. 96. Es wird viel zur Verhütung von Anständen beitragen, wenn der Gemeinde-Vorsteher die betheiligten Gemeindeglieder dahin zu vereinigen sucht, daß sie da, wo noch keine ordentlichen Grenzzeichen bestehen, steinerne Grenzzeichen einsetzen lassen. Grenzsteine.

(§. 76 der Instruktion vom 24. September 1808).

2. Bezüglich auf die Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues, der Cultur öder Gründe, der Obstbaumzucht 2c.

§. 97. Die Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues ist eine der wesentlichsten Pflichten des Gemeinde-Vorstehers; er soll zu diesem Zwecke zur Anpflanzung der Futter-Kräuter, zur Reinigung der Wiesen und Felder von Steinmassen, zur Arrondirung der Grundstücke, zum Beitritte in eine inländischen Hagelversicherungs-Anstalt durch eigenes

gutes Beispiel aufmuntern, und dafür sorgen, daß alle Hindernisse der Cultur beseitiget werden.

(§. 116 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Wege, Stege, u. Brücken.

§. 98. Die Erhaltung guter Orts- und Feldwege, Brücken und Stege, ist nicht nur eine Vorsichtsmaßregel gegen Unglücks-Fälle, sondern befördert und erleichtert die Bestellung der Felder und die Heimbringung der Früchte.

Der Gemeinde-Vorsteher wird sich deßhalb um so mehr angelegen seyn lassen, Alles genau zu beobachten, was oben §. 56 und 57 über die Besichtigung, Erhaltung und Benützung der Wege, Brücken und Stege gesagt worden ist.

(§. 113. Lit. a. des revid. Gem.-Edikts.)

Bestellung der Felder.

§. 99. Er soll dahin wirken, daß bei Bestellung der Felder eine gewisse Ordnung eingeführt und erhalten, und daß Beschädigungen und Zwistigkeiten vermieden werden.

Wässerung.

§. 100. Die jeden Orts herkömmliche oder eingeführte Wässerungs-Ordnung ist strenge einzuhalten.

Der Gemeinde-Vorsteher soll darüber wachen, daß die zum Wässern erforderlichen Vorrichtungen hergestellt und erhalten, die Ein- und Auslaufsgräben gehörig geöffnet, und daß nicht durch einseitiges Auskehren der Wasserläufe auf kultivirte

Gründe eigennützigerweise andere Gleichberechtigte im Wassergenuße verkürzt werden; eben so soll er auch darüber wachen, daß die Mühlbäche rc. gehörig geräumt und Ueberschwemmungen der Wiesen rc. dadurch verhütet werden.

§. 101. Der Gemeinde-Vorsteher soll dafür sorgen, daß eine zweckmäßige auf die örtlichen Verhältnisse besonders berechnete Weide-Ordnung gehalten werde, und daß solche die gesetzliche eingeführte Kulturfreiheit nicht beschränke. Weide-ordnung.

§. 102. Die offene Weide ohne Hirten ist unbedingt verboten, und der Gemeinde-Vorsteher hat diejenigen, die gegen dieses Verbot handeln, dem Gemeinde-Ausschuße zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

§. 103. Wer schulpflichtig ist, darf nicht zum Hüten gebraucht werden.

(Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1825 St. 48 Nro. 989 S. 475, v. J. 1828 St. 22 Nr. 424 S. 212, und vom Jahr 1833 St. 7 Nr. 107 S. 66 sub VI.)

§. 104. Auf Feldern darf die Weide nur nach gänzlich abgeräumten Früchten ausgeübt werden.

(Verordnung. vom 15. März 1808 Nr. 1 Reggs-Bl. v. J. 1808 S. 678.)

§. 105. Auf Wiesen darf nur zur offenen Zeit, daß heißt vom 1. Oktober bis 1. April, getrieben werden.

(Verordnung vom 15. März 1808 Nr. 1 und 3 Reggs-Bl. v. J. 1808 S. 678 und 679.)

§. 106. Das Beweiden der Feldraine zwischen angebauten Aeckern ist ganz verboten.

§. 107. Wo Gemeinde-Weiden bestehen, sind gemeinschaftliche Hirten aufzustellen.

§. 108. Das Nämliche findet auch Statt, wenn eine Genossenschaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtiget ist.

§. 109. Das Austreiben des Viehes bei Nacht ist verboten, und Ausnahmen können nur von der Distrikts-Polizei-Behörde wegen besonders örtlichen Verhältnissen gestattet werden.

§. 110. Die Gänse dürfen nicht an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern müssen an eigene von den übrigen Weiden separirte Orte getrieben werden.

§. 111. Das Weiden der Gaise in Waldungen ist verboten.

§. 112. Da nach der Verordnung vom 14. Jänner 1803 Reggs-Bl. v. J. 1803 S. 58 alle Jene, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, gemeinschaftlich verantwortlich sind, wenn eine Beschädigung durch Weide verübt wird, und der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, sohin alle gemeinschaftlich für Strafe, Schadens-Ersatz und Kosten zu haften haben,

so wird sich der Gemeinde-Vorsteher um so mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten möglichst vermieden und wo es nur immer möglich ist, verläßige Gemeindehirten bestellt werden.

§. 113. Tauben sind vom Anfange des Monats März bis zur Mitte des Maimonats, dann vom Anfange des Monats September bis zum Schluße des Monats Oktober herrnlos, wenn sie in Feldern oder Gärten angetroffen werden. Diejenigen, welche ihre Tauben in der verbotenen Zeit auf die Flur fliegen lassen, hat der Gemeinde-Vorsteher dem Gemeinde-Ausschuß zur Bestrafung anzuzeigen. Taubenflug.

§. 114. Unter die öden Gründe werden nicht nur Haiden, Filze, Moose und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz u. Gesträuchen bewachsen sind, sondern auch Inseln, Auen und Anschütten gezählt. Der Gemeinde-Vorsteher soll, wo es nur immer thunlich ist, zu deren Cultur aufmuntern, und den Culturlustigen mit Rath und That beistehen. Cultur der Gründe.

§. 115. Bei feuchten und morastigen Gründen, die zur besseren Cultur nicht geeignet sind, soll er dafür sorgen, daß solche mit Felber, Erlen, Ruschen und anderm tauglichen Zaunholz bepflanzt, und so lange mit der Weide verschont wer-

den, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann.

Baum-pflanzungen.

§. 116. Ueberhaupt soll sich der Gemeinde-Vorsteher die Pflanzung der Obst- und anderer nützlicher Bäume auf Gemeindeplätze, Straßen und Wege angelegen seyn lassen, er wird in diesem Betreffe auf die in neuerer Zeit ertheilten besonderen Weisungen und Anleitungen (Beilage 2 zum Kr. In. Bl. v. J. 1835 St. 41.) aufmerksam gemacht, und hat dafür zu sorgen, daß jeder Grundbesitzer die Reinigung seiner Hecken und Bäume im Frühling gehörig vornehme, damit die der Baumzucht so schädlichen Raupen vertilgt werden.

(Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1828 St. 24 Nr. 461, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1829 St. 21 Nr. 408.)

§. 117. Er soll nicht nur zu Obstbaumpflanzungen, sondern auch zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zur Eichenkultur aufmuntern, und die Vortheile und besonderen Bekanntmachungen in diesem Betreffe zur genauen Kenntniß seiner Gemeindeglieder bringen.

(Kreis-Intelligenblatt vom Jahr 1832 St. 30 Nr. 620 S. 385.)

§. 118. Da die Gemeinden für alle Feld- und Baumfrevel, welche in ihrem Bezirke aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrläßigkeit verübt worden sind, zu haf-

ten haben, so werden die Gemeinde-Vorsteher eifrigst bemüht seyn, dergleichen Frevel zu verhüten, und wenn sie gleichwohl verübt wurden, die Thäter auszumitteln, und der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, zu diesem Zwecke aber dahin zu wirken, daß verläßige und brauchbare Flurschützen aufgestellt, über ihre Obliegenheiten belehrt, und gerichtlich verpflichtet werden.

(Ausschreibung vom 3. Oktober 1803 Reggs-Bl. S. 805, Ausschreibung vom 12. März und 18. April 1804 Reggs-Bl. S. 254 und 428, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1830 St. 33 Nr. 688 S. 370.)

§. 119. Gemeindeglieder, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggange ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, ihre Waldungen abschwenden, und die ordentliche Bewirthschaftung ihrer Grundstücke vernachläßigen, soll der Gemeinde-Vorsteher ernstlich ermahnen und warnen, und nöthigen Falls mit Hilfe seiner vorgesetzten Polizeibehörde auf den rechten Weg zurückführen. Guts-Abschleife.

§. 120. Hirten, welche ihre Wachtfeuer in oder nahe an Waldungen oder Baum-Anlagen anmachen, hat der Gemeindevorsteher dem Gemeinde-Ausschuß zur Bestrafung anzuzeigen, jeden dergleichen Unfug aber sogleich abzustellen. Hirtenfeuer.

3. Bezüglich auf die Beförderung der Viehzucht.

Viehzucht.

§. 121. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Gemeinde-Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nützlich seyn, wenn sie den Wiesenbau befördern und die Stallfütterung unterstützen, wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, reinlich gehalten, u. zur Vermeidung der Viehdiebstähle besser verschlossen werden, wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Viehgattungen, wo es nur immer möglich ist, mitwirken.

Krankes Vieh.

§. 122. Der Gemeinde-Vorsteher soll darüber wachen, daß kein krankes Vieh auf die Weide oder zur Tränke getrieben werde.

Viehtränke.

§. 123. Die nächst den Viehtriften befindlichen Lachen und Pfützen soll er abzapfen und trocken machen lassen, und dafür sorgen, daß das Hornvieh vor dessen Aus- und Eintrieb zu Haus oder bei den ordentlichen Brunnen getränkt, und daß da, wo noch keine ordentliche Tränken vorhanden sind, dergleichen angelegt werden.

Stallvisitation

§. 124. Von dem Gesundheits-Zustande des Viehes hat sich der Gemeinde-Vorsteher durch Stallvisitationen im Frühjahre und Herbste eines jeden Jahrs selbst zu überzeugen, die Mängel in Rücksicht auf die Reinlichkett der Ställe, des Viehes,

der Fütterung und dergl. sogleich abzustellen, und wenn seine Erinnerungen nicht beachtet werden, die Strafeinschreitung des Gemeinde-Ausschusses zu veranlassen.

§. 125. Bei entstehenden Viehseuchen ist der Gemeinde-Vorsteher verpflichtet, gleich bei der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, das erkrankte Vieh von dem gesunden zu trennen, bei der vorgesetzten Polizeibehörde Anzeige zu machen, und deren Anordnungen so wie den des Arztes die strengste Folge zu leisten. Viehseuchen.

§. 126. Die Gemeinde-Vorsteher werden sich insbesondere angelegen seyn lassen, daß die ihnen bereits durch ihre Landgerichte bekannt gegebene Belehrung über die Verhütung von Viehseuchen, und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes zur genauen Kenntniß ihrer Mitgemeinen gelange, und genau beachtet werde.

(vide Beilage zum Regierungs-Bl. v. J. 1835 St. 24).

B. Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinde-Ausschusses.

§. 127. Der Gemeinde-Vorsteher ist nicht blos Mitglied des Gemeinde-Aus-

schusses, sondern Vorstand desselben. Als solcher ist er allein berechtigt, den Gemeinde-Ausschuß zu versammeln, und zwar so oft eine dringende Berathung dieses nothwendig macht.

Er erholt die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, verkündet ihm die königlichen Verordnungen und die Befehle der vorgesetzten Behörden, und ist für deren Vollzug verantwortlich.

(§. 100 des revidirten Gemeinde-Edikts).

§. 128. Alle 14 Tage ist wenigstens einmal ordentliche Sitzung zu halten und zu diesem Zwecke ein bestimmter Tag und Stunde vom Gemeinde-Vorsteher im Benehmen mit den Gemeindeausschuß-Mitgliedern festzusetzen.

Diese Zeit ist ohne dringende Noth und ohne besondere hindernde Umstände nicht abzuändern.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß die Zeit dieser Versammlung sämmtlichen Gemeindegliedern bekannt wird, damit sie ihre allenfallsigen Klagen anbringen können.

(§. 12 des Regulativs vom 24. Septber. 1818, Reggs.-Blatt v. J. 1818 S. 1117.)

§. 129. Die Gemeindeausschußmitglieder sind verbunden, sich zu der von dem Gemeindevorsteher festgestellten ordentlichen Sitzungszeit, oder wenn sie von ihm ausser derselben zusammenberu-

sen werden, jedesmal unausbleiblich in der Wohnung des Gemeindevorstehers oder an einem andern schicklichen Platze zu versammeln, niemals aber in Bräuhäusern, Tafernen und Schenken. Wer ohne dringender Verhinderungs-Ursache ausbleibt, ist vom Gemeinde-Ausschusse um 1 fl. zur Gemeinde-Cassa zu strafen.

Das Sammeln von Unterschriften von Haus zu Haus ist ausdrücklich verboten.

§. 130. Nur wenn wenigstens zweidrittel des Ausschusses versammelt sind, kann ein giltiger Beschluß gefaßt werden.

(§. 14 des Regulativs vom 24. Septber 1818.)

§. 131. Da dem Gemeindevorsteher die Handhabung der Dorfs- und Feldpolizei ausschließend übertragen ist, so liegt es auch in seiner Pflicht, alles vorzubereiten, was zur Ausübung des Strafrechtes nothwendig ist.

§. 132. Zu diesem Zwecke hört er die Anzeigen und Beschwerden, schätzt da, wo ein Schade zugefügt wurde mit Zuziehung zweyer unpartheyischer unbescholtener sachverständiger Gemeindemänner den Schaden, und ladet den Beschädigten und den Frevler in jenen Fällen, in welchen dem Gemeinde-Ausschusse das Strafrecht zusteht, zum Verhöre in die nächste Ausschuß-Versammlung, in jenen aber, in welchen dem Gemeinde-Ausschuße das

Strafrecht nicht zukömmt, (sieh unten §. 141 und §. 142) übergiebt er die Schätzung mit Anzeige an seine vorgesetzte Polizeibehörde.

§. 133. Der Gemeindevorsteher hat dem versammelten Gemeinde-Ausschuße die wahrgenommenen und angezeigten Frevel und die Schätzung des Schadens mündlich zu eröffnen, hierauf aber die Beschwerdeführer oder Anzeiger zur Angabe ihrer Anzeige oder Beschwerde, und dann den Frevler zur Angabe seiner Vertheidigung aufzufordern.

Nach Abhörung derselben hat er solche abtreten zu lassen, und die Berathung und Abstimmung vorzunehmen.

§. 134. Der Gemeinde-Ausschuß hat alle Umstände, unter welchen der Frevel verübt wurde, wohl zu erwägen, und wenn der Angeschuldigte nicht sogleich den Beweis seiner Unschuld liefert, und einen gegründeten Verdacht gegen sich hat, denselben zur Strafe und zum Ersatz der Schäden und Kosten anzuhalten.

(Anot: ad cod. jud. Cap. 9. §. 2. lit. d.)

§. 135. Hat der Gemeindevorsteher, oder der verpflichtete Flurschütz, oder ein einziger unbescholtener Zeuge den Frevler bei Ausübung des Frevels selbst gesehen, so reicht deren Aussage dem Gemeinde-

Ausschuße ohnehin zur Verurtheilung in Strafe, Schaden und Kosten hin.

(Anot. ad. cod. jud. Cap. 9. §. 2. lit. d.)

§. 136. Die Stimmenmehrheit der versammelten Gemeindeausschußmitglieder, wozu auch die Stimme des Gemeindevorsteher gezählt wird, bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden soll.

(§. 15 des Regulativs vom 24. Septbr. 1818.)

§. 137. Entsteht in der Versammlung eine Gleichheit der Stimmen, so ist jene des Gemeindevorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten.

(§. 16 des Regulativs vom 24. Septbr. 1818.)

§. 138. Der hiernach gefaßte Beschluß wird sogleich vom Gemeindeschreiber mit Angabe der Zeit in das Strafbuch kurz und deutlich eingeschrieben, vom Gemeindevorsteher und zwei Ausschußmitgliedern unterzeichnet, und den Partheien sogleich verkündigt.

(§. 18 des Regulativs vom 24. Septber. 1818.)

§. 139. Erscheint der Angeschuldigte der richtigen Ladung ohnerachtet nicht vor dem Gemeinde-Ausschuße, so wird er mit seiner Einrede nicht mehr gehört, sondern nach den §. §. 134 und 135 behandelt.

§. 140. Gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses ist nur eine Berufung an die zunächst vorgesetzte Polizeibe-

hörde zuläßig, welche jedoch binnen 3 Tagen mündlich dortselbst angebracht, ausserdessen zurückgewiesen werden muß.

(§. 37 der Instruktion vom 24. September 1808).

§. 141. Dem Gemeinde-Ausschuße ist blos das Strafrecht für geringe Orts- und Feldfrevel anvertraut, er darf daher nur solche in Berathung ziehen, und darüber Beschluß faßen.

§. 142. Als solche geringe Orts- und Feldfrevel dürfen nicht angesehen, daher auch nicht vom Gemeindeausschuße gestraft; sondern müssen der vorgesetzten Behörde angezeigt werden:

1) Frevel, welche einen Schaden von mehr als 3 fl. herbeigeführt haben;
2) Frevel, welche zwar einen geringeren oder gar keinen Schaden herbeigeführt haben, wegen deren jedoch die betreffenden Personen schon dreimal gestraft worden sind;
3) Frevel, deren Bestrafung den Polizeibehörden ausdrücklich vorbehalten ist, oder welche körperliche Züchtigung oder Freiheits-Strafe zur Folge haben.

§. 143. Die Strafen, welche der Gemeinde-Ausschuß bei vorkommenden geringen Dorfs- und Feldfreveln verfügen darf, bestehen blos in Geldbußen, dürfen nicht mehr wie einen Gulden betra-

gen, und müssen zur Gemeinde-Cassa erlegt werden; körperliche oder Arreststrafen darf der Gemeinde-Ausschuß nicht verfügen.

(§. 118 und 119 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

§. 144. Sind mit einem Frevel Beschädigungen verbunden, so muß neben der Strafe auch auf den Ersatz des Schadens und der Schätzungs-Kosten erkannt werden. Als Schätzungs- und Besichtigungs-Gebühr sind dem Gemeinde-Vorsteher im Orte 20 kr., in der Flur 1 fl., jedem Sachverständigen eben so viel, und dem Ortswächter oder Gemeindediener im Orte 10 kr. und in der Flur 30 kr. zu bezahlen.

(§. 118 des revidirten Gemeinde-Edikts §. 104 und 111 der Instruktion vom 24. September 1808).

§. 145. Strafe und Kosten müssen unnachsichtlich beigetrieben werden.

§. 146. Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert Jemanden in gefängliche Haft zu nehmer, so muß der Ergriffene sogleich an die vorgesetzte Polizeibehörde abgeführt werden.

§. 118 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

§. 147. Den Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern ist es nicht nur gestattet, sondern sie sind sogar verpflichtet den Gemeindevorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Orts- und Feldpolizei aufmerk-

sam zu machen und somit deren Abstellung zu veranlassen.

§. 148. Würde der Gemeinde-Vorsteher seine Pflicht so weit vergessen, daß er diese Gebrechen, der Erinnerung ohnerachtet nicht abzustellen bemüht ist, so hat jedes Gemeinde-Ausschuß-Mitglied die Pflicht, Anzeige bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu machen und Abhilfe zu erwirken.

§. 149. Ebenso ist aber auch der Gemeinde-Vorsteher berechtigt, Abhilfe bei der vorgesetzten Polizeibehörde zu suchen, wenn sich der Gemeinde-Ausschuß eine Begünstigung der Frevel durch Straflosigkeit erlauben würde.

C. Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers und der Gemeindeausschuß-Mitglieder als des gesammten Gemeinde-Ausschusses zur vorgesetzten Polizei-Behörde.

§. 150. Ueber das Verhältniß des Gemeindevorstehers bei Ausübung der Orts-Polizei zu der ihm vorgesetzten Polizeibehörde, über seine Obliegenheiten und Befugnisse, so wie über die des Gemeinde-

Ausschusses in Ausübung seines Strafrechtes sind oben in Lit. A. und B. die einzelnen Bestimmungen enthalten, es ist jedoch — im Allgemeinen zu bemerken: Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden die Befehle desselben zu vollziehen.

(§. 129 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Der Gemeinde-Ausschuß hat nun mit Rücksicht auf diese Bestimmung das ihm durch §. 117 und 118 des revidirten Gemeinde-Edikts ausschließend übertragene Strafrecht nach obiger Anleitung Lit. B. §. 127 bis 149 auszuüben, gleichviel ob er einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ist oder nicht.

(§. 107 der VI. Beilage zur Verfas. Urkunde).

Anders verhält es sich aber bei den Gemeindevorstehern. Die Handhabung der Orts- und Feldpolizei ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeindeausschusses, also dem Gemeindevorsteher ausschließend übertragen, (§. 107 des revidirten Gemeinde-Edikts) und wie er bei Ausübung seines Amtes verfahren soll, ist oben sub Lit. A. §. 1 bis 126 erläutert.

In den Gemeinden, welche aber einem gutsherrlichen Gerichte un-

tergeben sind, ist zu unterscheiden, wo das gutsherrliche Gericht seinen Sitz hat.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die Orts- und Feldpolizei von dem Gemeinde-Vorsteher nach obiger Anleitung Lit. A. unter Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Beamten versehen, in den Gemeinden aber, wo das gutsherrliche Gericht seinen Sitz hat, besorgt der gutsherrliche Gerichtshalter die gesammte Orts- und Feldpolizei mit Beiziehung und Beihilfe des Gemeinde-Vorstehers.

(§. 106 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde).

§. 151. Die Gemeinde-Vorsteher haben besondere Vorfälle, vorzüglich solche, welche ihre Vollmacht und die des Gemeinde-Ausschußes überschreiten, oder worüber sie selbst zweifelhaft sind, dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte anzuzeigen, und deren Aufträge zu erholen, und diese sind verbunden, ihnen in allen vorkommenden Fällen Rath und Unterstützung zu geben, sich zu überzeugen, ob sie und die Gemeinde-Ausschüsse ihre Pflichten erfüllen, und bei entdeckten Mißbräuchen und Dienstvernachlässigungen das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzuschreiten.

(§. 132 und 134 des revidirten Gemeinde-Edikts).

§. 152. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat in Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher und in dessen Verhinderung der Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschuße beigegebenen Gemeindeglieder bei dem Amte zu erscheinen.

(§. 130 des revidirten Gemeinde-Edikts).

§. 153. Die Gemeinde-Vorsteher sind nach Vorschrift des §. 133 des revidirten Gemeinde-Edikts verbunden, am Ende eines jeden Vierteljahres bei dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,

2) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen seyn müssen.

Diese Visitationen erstrecken sich:

a) über die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfordern und monatlich wenigstens 2 mal

(sieh oben §. 59).

b) über die Mühlen, jährlich einmal

(sieh oben §. 61).

c) über Maße und Gewicht

(sieh oben §. 59).

d) über die Gebäude, Feuergefähr-

lichkeiten und Löschgeräthschaften, alle Vierteljahre
(sieh oben §. 43).

e) über die Wege, Stege u. Brücken öfters
(sieh oben §. 56).

f) über die Grenzen, jährlich im Herbste
(sieh oben §. 94.)

g) über die Ställe — jährlich 2mal nemlich im Frühling u. Herbste.
(sieh oben §. 124.

D. Die Verhältnisse und Obliegenheiten des untergeordneten Dienstpersonals.

§. 154. Dem Gemeind-Vorsteher sind untergeben:

1. die Ortswache,
2. die Nachtwache,
3. die Flurwache.

Ortswache. §. 155. Die Gemeinde-Vorsteher haben dafür zu sorgen: daß allenthalben, mit Ausnahme der Einöden und Weiler, Ortswachen bestellt werden.

Zur Ortswache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden.

Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des gesammten Ge-

meinde-Ausschusses und von der Genehmigung des Untergerichtes ab.

(Sieh § 101 Nr. 2, §. 103, §. 104 und §. 123 Nr. 10 des revidirten Gemeinde-Edikts, und §. 109 der Instruktion vom 24. Sept. 1808).

§. 156. Die Verrichtungen des Orts-Wächters bestehen darin, daß er im Orte alle Ruhestörungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Orte dulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere.

Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeinde-Vorstehers zu vollziehen, zu den Gemeinde-Versammlungen anzusagen, und dabei die erforderlichen Dienste zu leisten.

(§. 110 der Instruktion vom 24. September 1808).

§. 157. Wo nichts Anders bestimmt ist, bezieht er aus der Gemeindekasse ungefähr den Werth von zwei Schäffel Korn, die Hälfte der dem Gemeinde-Vorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren, und täglich 12 Kreuzer, so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden muß.

Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild am Arme.

(§. 111 der Instruktion vom 24. Sept. 1808 Reggs-Bl. v. J. 1808 S. 2460.)

§. 158. Zur Zeit des Gottesdienstes soll der Ortswächter besonders

gegen Sicherheitsstörungen wachen, in jedem Weiler oder Einödhofe aber muß ein wehrhafter Mann zu diesem Zwecke zu Hause bleiben.

Nachtwache. §. 159. Der Gemeinde-Vorsteher soll ferner auch dafür sorgen, daß allenthalben, mit Ausnahme der Einödhöfe und Weiler, die Nachtwache ordentlich gehalten, und wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werde. Der Gemeinde-Vorsteher ist von der Dienstleistung eines Nachtwächters befreit.

(§. 112 der Instruktion vom 24. September 1808.)

§. 160. Zur Nachtwache dürfen keine Werk- und Feiertags-Schüler und eben so wenig alte gebrechliche Leute oder schlecht beleumundete Personen verwendet werden.

§. 161. Der Nachtwächter hat aufmerksam im Orte und um dasselbe herum zu gehen, Jedermann anzuhalten, Unbekannte oder schlecht beleumundete Personen dem Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter vorzustellen, und bei allenfallsiger Widersetzlichkeit durch Lärmmachen Hilfe herbei zu rufen. Er soll Aufsicht haben auf Feuersgefahr, auf nächtliche Dieberei bei Häusern und Gärten, u. jene Personen beobachten, die sich nächtlicherweise hinaus auf die Felder schleichen um Feldfrevel zu verüben. Er hat seine Wahr-

nehmungen dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen, und darf sich mit einer geeigneten Waffe und einem Hunde versehen, um sie im Falle der Nothwehre bei Widersetzlichkeiten zu gebrauchen.

§. 162. Der Flurwächter soll wie der Ortswächter ein nüchterner bescheidener und herzhafter Mann seyn, die Flur bei Tag und Nacht fleißig begehen, Frevel sogleich abstellen, unbekannte Frevler dem Gemeinde-Vorsteher vorstellen, diesem über alle Wahrnehmungen Anzeige erstatten, und die von ihm erhaltenen Aufträge vollziehen. Flurwache.

§. 163. Derselbe darf Pfändungen vornehmen, und hat den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn er gerichtlich verpflichtet ist.

(§. 115 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

§. 164. Er ist berechtigt, sich mit einer Waffe und einem Hunde zu versehen, um sie im Falle der Nothwehr bei Widersetzlichkeiten zu gebrauchen.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Register.

A.

Abgründe, deren Verwahrung §. 41
Abschraubstutzen §. 16
Ackerbau-Beförderung §. 97
Aerzte, resp. Nichtärzte §. 112
Alleinhüten §. 112
Angriffe, thätige §. 10
Arbeitsscheue §§. 18, 19, 70, 87
Armenwesen §§. 19, 156
Arrondirungen §. 97
Arzneihändler §. 29
Asche, Aufsicht darauf §. 45 Nr. 9
Aschensammler §. 18 Nr. 8
Aufenthaltskarten §§. 23, 27
Aufzüge, öffentliche §. 8

B.

Backöfen §. 45
Bäche, Räumen §. 100
Bäche, Reinlichkeit §. 55 Nr. 6
Bärentreiber §. 18 Nr. 9
Bartscheerer §. 29
Baumpflanzungen §§. 116, 117
Baumfrevel §. 118
Baupolizei §§. 45 Nr. 13, 46, 47
Bettler §§. 18, 19, 156
Bier §§. 55 Nr. 6, 59 Nr. 3, 60
Blattern §§. 33, 34
Blitzableiter §§. 45
Brandstiftung §§. 42, 43
Brand-Versicherungs-Anstalten §. 45 Nr. 14
Branntwein §. 59 Nr. 6
Brechstuben §. 45
Brod §§. 59 Nr. 2, 60
Brücken §§. 56, 57, 98

Brunnen-Reinlichkeit §. 55 Nr. 6
Brunnen-Verwahrung §. 41

C.

Cultur der öden Gründe §§. 114, 115

D.

Dachrinnen §. 55 Nr. 4
Degenstöcke §. 16
Deserteure §. 18
Dienstboten §§. 18, 62, 70
Dirnen, lüderliche §. 87
Dolche §. 16
Dungstätten §. 55 Nr. 2

E.

Eichenkultur §. 117
Eisen zum Raufen §. 16
Eltern, Zucht der Kinder §§. 32, 73
Essig §. 59 Nr. 5

F.

Farbewaaren §. 59 Nr. 12
Feiertage, abgewürdigte §§. 70, 82
Feiertage, wirkliche §§. 59, 76, 86, 158
Felder, Bestellung §. 99
Felder, Frevel §. 118, 161, 162
Felder, Reinigung §. 97
Feldpolizei §. 150
Feuerpolizei §§. 42, 43-46, 55 Nr. 5, 161
Feuer der Hirten §. 120
Flachsbollen, Verbrennen §. 45
Flachsdörren, Brechen ꝛc. §. 45
Fleisch §§. 59, 60
Flurgränzen §. 94
Flurschützen u. Wachen §§. 118, 135, 162-164
Fremdenwesen §§. 18, 20 - 28
Frevel, Ort- und Feld- §. 142

G.

Gänsetrieb §§. 110, 111
Gaukler §. 18 Nr. 9

Geilvieh §. 121
Gemeinde-Ausschuß, dessen Obliegenheiten u. Befugnisse und Verhältniß zur Polizei-Behörde §. 127 - 154
Gemeinde-Beschlüsse §§. 127, 130, 136-138, 140
Gemeinde-Diener §§. 144, 155 - 158
Gemeinde-Glieder, lüderliche §. 119
Gemeinde-Vorstand, dessen Obliegenheiten Befugnisse und Verhältniß zu der Polizei-Behörde, so wie zu dem untern Gemeinde-Personal §. 1 - 164
Genossenschaften in der Weide §. 108
Geschirre, unreinliche, schädliche §. 60
Getreid, nasses §. 45 Nr. 12
Gewerbsexzesse §. 60
Gewerbsleute, herumziehende §. 18 Nr. 8
Gewichte §§. 58, 59
Gräben, Verwahrung §. 41
Grenzen, Umgehung §. 94
Grenzsteine §. 96
Gutsabschleife §. 119

H.

Hagelversicherung §. 97
Handwerksbursche und Gesellen (Lehrlinge siehe L.) §§. 18, 74, 78 - 83
Hausiren §§. 18, 29
Hebammen §. 30
Herde (Feuerherde) §§. 45, 10
Heu, nasses §. 45 Nr. 12
Hilfeleistung §§. 36, 53
Hirten §§. 18 Nr. 6, 102, 107, 108, 112
Hirten-Feuer §. 120
Hüten, vid. Weide.
Hunde-Polizei §. 49, 50
Huren §. 87

J.

Impfung §. 33
Juden §. 18 Nr. 11

K.

Käse §. 59 Nr. 11
Kameeltreiber §. 18 Nr. 9
Kamine=Reinigung §. 45 Nr. 11
Kammerfenstergehen §. 89
Kartoffel §. 49 Nr. 11
Keller, Verwahrung §. 41
Kesselflicker §. 18 Nr. 8
Kienlicht §. 45
Kinder, Aufsicht s. a. §§. 31, 32, 39, 41, 42, 91, 103, 160
Kirchweihe §. 59
Komödianten §. 18 Nr. 9
Krämer, Kleinkrämer §. 18
Krankheiten, ansteckende §§. 34, 54

L.

Lärmen §. 9
Landstreicher §§. 18, 19
Laternen §. 45
Lebensmittel, Aufsicht, Visitation §. 58-62
Ledige, dienstlose Personen §§. 72, 87
Lehrlinge=Handwerks §§. 18, 74-77
Lehrmeister §§. 76, 79-83
Leichen §§. 35, 39
Leichenschmaus §. 92
Leinwand=Bewachung §. 15
Leitern, deren Entfernung von Gebäuden wegen Einsteigen §. 15
Licht, Aufsicht §. 45
Lieder, unsittliche §. 85
Liedlohn §. 69
Lotterie §. 90
Lumpensammler §. 18 Nr. 8
Lustigmacher §. 18 Nr. 9

M.

Maaße §. 58-60
Marionettenspieler §. 18 Nr. 9
Markttage, Märkte §§. 18, 59, 86
Maulbeerbäume §. 117
Mehl §. 59 Nr. 3, 60
Meister, siehe Lehrmeister.
Messer zum Raufen §. 16
Meth §. 59 Nr. 5
Montäge, blaue §. 82
Moosgründe, Cultur §§. 114, 115
Mühlen-Ordnung 2c. §. 61
Müßiggänger §§. 18, 68, 119
Musiker, herumziehende §. 18 Nr. 3, 9

N.

Nachtschwärmer §§. 9, 89
Nachtwachen §. 159-162

O.

Obst-Baumzuchtfrevel §. 59 Nr. 10, 116, 117, 118
Oefen §. 45 Nr. 10
Orte, gefährlicher, Verwahrung §. 41
Ortspolizei, Handhabung §. 150
Ortswachen §. 155-159

P.

Päße §. 18
Pfändung §. 163
Pfannenflicker §. 18 Nr. 8
Pfützen §. 123
Pfuscher, medizinische §. 29
Pilgrime §. 18 Nr. 10
Polizeiaufsicht, besondere §. 19
Polizeistunde §. 8
Poßenreißer, siehe Lustigmacher.

Q.

Quacksalber §. 29

Quäler der Thiere §. 48
Quartal-Vorlagen bei der vorgesetzten Polizeibehörde §. 125

R.

Raine, Weide darauf §. 106
Raufereien §. 10
Raufeisen, Raufmesser, Raufstöcke §. 16
Raupen §. 116
Reinlichkeit §§. 54-56, 60, 221
Religions-Spötter §. 85
Rettung §§. 36, 45 Nr. 16, 53
Ringe zum Schlagen, Stoßen ꝛc. §. 16
Ruhestörer §§. 9, 17, 156

S.

Sammlungen, verbotene §. 18, Nr. 2
Schadens-Erhebungen und Ersatz §§. 132—136, 139 und 144
Schattenspieler §. 18 Nr. 9
Schauspieler von Komödianten §. 18 Nr. 9
Schauträger §. 18 Nr. 9
Scheerenschleifer §. 18 Nr. 8
Scheindienste §. 73
Scheintode §. 36
Schlagringe §. 16
Schmiede §. 29
Schmierbrennereien §. 45
Schnee schaufeln, Stangen ꝛc. §. 57
Schulpflichtige §. 76, 91, 103, 160
Schwangere, Aufsicht §. 31
Selbstmord §§. 35, 39
Sicherheitsstörungen §§. 146, 156, 158
Sittlichkeit §§. 70, 84, 85
Soldaten, entlassene §. 18
Sonntagsfeier §§. 86, 158
Spanlicht §. 45
Spiele (r) §§. 90, 119
Spielwaare §. 59 Nr. 12
Springer §. 18 Nr. 9
Ställe, Reinlichkeit §. 121

Ställe, Visitation §. 124
Stallfütterung §. 121
Stege §§. 56, 57, 98
Stilete §. 16
Stockflinten §. 16
Stöcke §. 16
Stoß-Ringe §. 16
Strafrecht und Strafen §§. 131—146, 153
Straßenpolizei §§. 9, 10, 47, 55, 86, 116
Stroh, nasses §. 45 Nr. 12
Stutzen zum Abschrauben §. 16

T.

Tabakrauchen §. 45 Nr. 7
Taglöhner §. 71
Tanzbelustigungen §§. 8, 70, 76, 86, 88, 91
Taubenflug §. 113
Thiere, ausländische §. 18 Nr. 9
Thier, gefährliche §§. 48, 51, 52
Thüren-Verschluß §. 15
Todesfälle, gewöhnliche u. außerordentliche §. 35-40
Todenbeschau §§. 35, 36, 38
Todensuppe, sogenannte §. 92
Trinker §. 119
Tumult §. 11

U.

Ueberackern-, Mähen-, Säen §. 95
Unglücksfälle, deren Verhütung §. 40—46
Unterschriften-Sammeln §§. 18 Nr. 8, 129

V.

Vaganten, siehe Landstreicher.
Verbrechen u. Vergehen, deren Verhütung §. 14—18
Verbrechen u. Vergehen, verübte §§. 28, 37
Verdächtige Personen §§. 13, 17
Verkäufe, verbotene §. 18 Nr. 5
Verlassenschaften §. 93
Versammlungen d. Gmde Glieder, eigenmächtige §. 12
detto geboten §. 12, 127—129, 156
detto heimlich §. 13
Viehdiebstähle §. 121
Vieh-Hüten §§. 91, 101—112
Vieh-Krankheiten §. 122
Vieh-Salz §. 126

Vieh=Seuchen §§. 125, 126
Vieh=Tränken §§. 55, Nr. 5, 122, 123
Vieh=Zucht §. 121
Viktualien=Polizei §. 58—61
Vorfälle, besondere §. 151

W.

Wachen=, Flur §. 162—164
Wachen=, Nacht §. 159—162
Wachen=, Orts §. 155—158
Waffen, verbotene §. 16
Waldungen, Abschwenden §. 119
Wallfahrer §. 118 Nr. 10
Wandern der Gesellen §. 78
Waschen §. 55 Nr. 6
Wasenmeister §. 29
Wässerung §. 100
Wasser, stehendes §. 55 Nr. 5
Wasserleitungen §§. 55, 56, 57
Wege §§. 55, 56, 57, 98, 116
Weide §§. 101—112, 122
Wein §. 59 Nr. 2
Werkzeuge, deren Entfernung zur Verhütung von Verbrechen s. a. §. 15
Widersetzlichkeit §§. 11, 161, 164
Wiesenbau=Beförderung §§. 97, 121
Wiesenbeweidung §. 105
Wirthshäuser §§. 8, 10, 20, 76, 86, 91, 129
Würste §. 59 Nr. 9
Wuth=, Thiere und Menschen §. 50—53

Z.

Zänkereien §. 10
Zeichnungsschulen §§. 76, 81
Zinngießer, herumziehende §. 18 Nr. 8
Zisternen, Reinlichkeit §. 55 Nr. 6
Zisternen, Verwahrung §. 41
Zuckerwaaren §. 59 Nr. 12
Zusammenkünfte, heimliche §. 13
Zusammenrottungen §. 11
Zwangsarbeiter, entlassene §. 19

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse ...

Passau 1836

Bavar. 94 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370347-2